

072055

Landgericht Fulda

Ausfertigung

Verkündet am:
27.04.2007

Geschäfts-Nr.: 1 S 29/07

10 C 622/06 (70) Amtsgericht Bad Hersfeld

Weber, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte: !

Geschäftszeichen

gegen

[Redacted] Versicherungsgruppe, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden [Redacted]
[Redacted]

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [Redacted]

Geschäftszeichen [Redacted]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Fulda
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [Redacted]
sowie die Richter am Landgericht [Redacted]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **27. April 2007**

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 27.11.2006 abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.009,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 05.07.2006 zu zahlen.

Im Übrigen werden die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

----- / -----

Gründe:

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom 20.03.2006 geltend, bei dem das Fahrzeug des Klägers, ein Mercedes Benz A-Klasse, beschädigt wurde. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig.

Nach dem Unfall holte der Kläger ein Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] ein, das unfallbedingte Reparaturkosten in Höhe von netto 2.310,39 € ausweist. Der Kläger ließ das Fahrzeug nicht reparieren, sondern gab es als Unfallfahrzeug in Zahlung. Für die Anschaffung des Ersatzfahrzeugs fiel Mehrwertsteuer in Höhe von 94,10 € an. Vorgerichtlich hat die Beklagte an den Kläger 1.394,59 € gezahlt.

Den Restschaden in Höhe von 1.009,90 € nebst Zinsen und vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 20,40 € hat der Kläger mit der Klage geltend gemacht. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat die Auffassung vertreten, dass sich der Kläger im Rahmen der fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten eine nachgewiesene günstigere Reparaturmöglichkeit entgegen halten lassen müsse. Die Reparatur sei ihr von einer Fachwerkstatt für 1349,00 € angeboten worden.

Im Übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme hat das Amtsgericht Bad Hersfeld die Beklagte verurteilt, an den Kläger 439,32 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszins seit dem 05.07.2006 zu zahlen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Die Berufung gegen das Urteil wurde zugelassen. Auch auf die Entscheidungsgründe dieses Urteils wird verwiesen.

Gegen das am 16.01.2007 zugestellte Urteil hat der Kläger am 12.02.2007 Berufung eingelegt und diese am 15.03.2007 begründet. Der Kläger vertritt weiterhin die Auffassung, dass er auch im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung die im Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] auf der Grundlage von Werkstattpreisen einer markengebundenen Fachwerkstatt ermittelten Reparaturkosten verlangen könne. Auf das von der Beklagten übermittelte günstigere Reparaturangebot müsse er sich nicht verweisen

lassen. Das von der Beklagten eingeholte Dekra-Gutachten sei nicht nachvollziehbar und im Übrigen erst im Rechtsstreit vorgelegt worden. Ferner behauptet der Kläger, dass das Amtsgericht den für die Reparatur der linken hinteren Tür zugesprochenen Betrag von 439,32 € nicht zutreffend ermittelt habe. Insofern sei von einem Gesamtaufwand von netto 621,86 € auszugehen. Zu erstatten seien schließlich auch Verbringungskosten und Zuschläge, soweit sie in der Schätzung der Reparaturkosten durch den Sachverständigen enthalten seien.

Mit weiterem Schriftsatz vom 26.04.2007, vorab per Telefax am gleichen Tag bei Gericht eingegangen, hat der Kläger den Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 20,36 € begründet.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Bad Hersfeld vom 27.11.2006 zu verurteilen, an ihn weitere 570,58 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 05.07.2006 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 20,36 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil. Ferner bestreitet sie, dass der Kläger sämtliche Reparaturen in der Werkstatt der Auto- [REDACTED] GmbH habe durchführen lassen, dass es sich bei dieser um eine Mercedes Vertragswerkstatt handele, dass diese nicht über eine eigene Lackiererei verfüge und dass das Amtsgericht die Kosten für die Reparatur der hinteren Tür nicht richtig ermittelt habe. Erstmals legt die Beklagte einen Kostenvoranschlag der Auto- [REDACTED] GmbH vom 23.03.2006 vor.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die nach § 511 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte und begründete Berufung des Klägers ist hinsichtlich der Hauptforderung in vollem Umfang begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf restlichen Schadensersatz in Höhe von 1.009,90 €. Dem Kläger stehen im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Schadensersatz diejenigen Kosten zu, die zur Wiederherstellung der Sache erforderlich sind. Hierzu gehören – und zwar auch im Fall der fiktiven Abrechnung des Schadens – nach Auffassung der Kammer die Kosten, die zur Instandsetzung eines Fahrzeugs in einer markengebundenen Fachwerkstatt notwendig sind.

Dies entspricht im Ausgangspunkt der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Grundsätzlich hat der Geschädigte einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH in NJW 2003, 2086 mit weiteren Nachweisen). Ziel des Schadensersatzes ist nämlich die Totalreparation und der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei. Dies gilt im Grundsatz auch für fiktive Reparaturkosten. Allerdings ist der Geschädigte auch nach Auffassung des BGH unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Doch genügt im allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlichen denkenden Betrachters gerecht zu werden. Insofern ist vorliegend unstrittig, dass das Gutachten des Sachverständigen F eine taugliche Basis zur Schätzung der objektiv erforderlichen Reparaturkosten darstellt. Die Beklagte hat weder bestritten, dass die vom Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätze bei einer Reparatur in einer Mercedes-Vertragswerkstatt tatsächlich anfielen, noch hat sie gravierende Mängel des Sachverständigengutachtens gerügt. Unter diesen Umständen muss sich der Kläger aber auf die Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nicht verweisen lassen.

Dies gilt, obwohl die vom Sachverständigen zugrunde gelegten Stundenverrechnungssätze einer Mercedes-Vertragswerkstatt um einiges höher sind als die einer freien Werkstatt. Dies dürfte aber seinen Grund auch darin haben, dass die Mitarbeiter der markengebundenen Werkstatt auf die Reparatur von Mercedes-Fahrzeugen speziali-

siert sind. Sie haben Erfahrung mit der Reparatur von Fahrzeugen dieser Marken, verfügen über deren Konstruktionspläne und Originalersatzteile, so dass das Fehlerrisiko im Rahmen einer Reparatur in der markengebundenen Werkstatt geringer als in einer freien Werkstatt sein dürfte. Im sogenannte Dekra-Urteil (BGH in NJW 2003, 2086 ff) hat der BGH entschieden, dass Grundlage der Berechnung der erforderlichen Reparaturkosten nicht der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region sein kann, wenn der Geschädigte fiktive Reparaturkosten abrechnet. Bei anderer Sicht würde die dem Geschädigten eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie eingeschränkt werden. Insofern hat der BGH auch ausgeführt, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, Erkundigungen hinsichtlich der Werkstatterfahrung für die Reparatur der entsprechenden Fahrzeugmarke einzuholen um Preise zu vergleichen. Er geht also auch davon aus, dass die Reparaturleistungen nicht ohne weiteres gleichwertig sind, sondern dass beispielsweise die Erfahrung der Werkstatt mit dem betreffenden Fahrzeugtyp eine Rolle spielen kann.

Die Auffassung des Amtsgerichts, entsprechend der Mietwagenrechtsprechung sei der Geschädigte auch bei den Reparaturkosten verpflichtet, Vergleichsangebote einzuholen und nicht das erstbeste Angebot einer Reparaturwerkstatt anzunehmen, widerspricht daher den dargestellten Grundsätzen der BGH-Rechtsprechung. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung ist die Kammer deshalb der Auffassung, dass auch vorliegend der Kläger bei fiktiver Schadensabrechnung Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten auf der Grundlage der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt hat, wie sie unstreitig im Gutachten des Sachverständigen Fiethen ermittelt worden sind.

Insofern kommt es auch nicht darauf an, ob der Kläger bisher sämtliche Reparaturarbeiten bei der Firma Auto-[REDACTED] GmbH hat ausführen lassen, einer Erhebung des hierzu vom Kläger angebotenen Beweises bedurfte es nicht.

Auch die weiteren Einwendungen der Beklagten greifen nicht durch. Es ist unerheblich, ob es sich bei der Auto-[REDACTED] GmbH um eine Mercedes-Vertragswerkstatt handelt. Jedenfalls ist sie nach ihrem Briefkopf Servicepartner der Daimler Chrysler AG und hat sie nach ihrem Kostenvoranschlag vom 23.03.2006 als solche die gleichen Stundenverrechnungssätze, wie sie vom Sachverständigen in seinem Gutachten zugrunde gelegt worden sind. Zu ersetzen sind ferner auch bei fiktiver Abrechnung die im Gutachten enthaltenen Verbringungskosten, zumal sich aus dem Kostenvoranschlag der Firma Auto-[REDACTED] GmbH gleichfalls ergibt, dass dort Kosten für Fahrzeugverbringung

angefallen wären (Seite 1 unter Ersatzteile am Ende). Auch soweit das Gutachten bei Ersatzteilen Zuschläge enthält, sind diese zu ersetzen, da sie der Gutachter nur insofern aufgenommen hat, als Preisauflschläge bei der Kalkulation bekannt und damit auch üblich sind.

Nach alledem hat der Kläger Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten auf der Grundlage der Schätzungen des Sachverständigen [REDACTED]. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob das Amtsgericht im angefochtenen Urteil die Kosten für die Reparatur der linken hinteren Tür, die in dem von der Beklagten vorgelegten Angebot nicht enthalten waren, zutreffend ermittelt hat.

Dies führt zu folgender Schadensberechnung:

Reparaturkosten netto	2.310,39 €
zuzüglich unstreitiger Mehrwertsteuer für die Ersatzbeschaffung in Höhe von	<u>94,10 €</u>
Gesamtschaden =	2.404,49 €
abzüglich vorgerichtlicher Zahlungen	<u>1.394,59 €</u>
restlicher Ersatzanspruch =	<u>1.009,90 €</u>

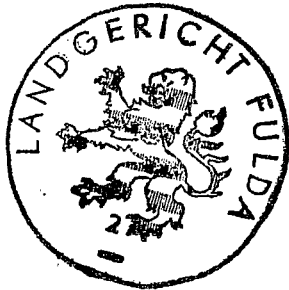
Unter Abänderung des angefochtenen Urteils war dem Kläger dieser Betrag zuzüglich der geltend gemachten Zinsen zuzusprechen.

Keinen Erfolg hat die Berufung allerdings hinsichtlich der Forderung auf Zahlung vorgegerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe 20,36 €. Insofern hat der Kläger das klageabweisende Urteil entgegen § 520 Abs. 3 ZPO nicht innerhalb der Berufungsbegründungsfrist begründet angefochten, die Begründung im Schriftsatz vom 26.04.2007 konnte nicht mehr zugelassen werden. Insofern war daher die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO. Der Klägerin waren die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da die Zuvielforderungen des Klägers geringfügig waren und keine höheren Kosten veranlasst haben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Kammer hat die Revision gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 ZPO zugelassen, da die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Auch nach der Entscheidung des BGH in NJW 2003, 2086 ist unter den Instanzgerichten streitig, ob der Geschädigte bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf (wie hier z. B. LG Bochum in Schaden-Praxis 2006, 285 ; LG Trier in NJW 2005, 1108; LG Mainz vom 31.05.2006, Az. 3 S 15/06, Fundstelle Juris; dagegen z. B. LG Heidelberg in Schaden-Praxis 2006, 248 ; LG Berlin in NJW – RR 2007, 21).



Ausgefertigt
Fulda, den 22. Mai 2007


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts